

Katholische Junge Gemeinde



**beschlossen durch die
Mitgliederversammlung am
08.11.2008**

Satzung der KjG Hl. Familie Oeventrop 1.Auflage Oktober 2008

§ 1 Zweck des Verbandes

- 1.** Der Zweck des Verbandes ist beschrieben in den Grundlagen und Zielen der KjG, die Bestandteile dieser Satzung sind. Dabei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der § 51 bis 58 AO 1977 (Abgabenordnung).
- 2.** Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3.** Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.** Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- 5.** Die Katholische Junge Gemeinde Hl. Familie Oeventrop ist Mitglied im Diözesanverband Paderborn der Katholischen Jungen Gemeinde und dadurch Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften im Bezirk Westliches Sauerland zusammen.

§ 2 Die Pfarrgemeinschaft

- 1.** Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Hl. Familie Oeventrop.
- 2.** Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, Leitung, Aufgaben, Aktivitäten entsprechend der örtlichen Situation.
- 3.** Die LeiterInnen der Kinder- und Jugendgruppen werden durch die Pfarrleitung berufen und sind der Pfarrleitung rechenschaftspflichtig.
- 4.** Die Lagerleitung, welche alleinig für das Ferienlager zuständig ist, wird durch die Pfarrleitung berufen.
- 5.** Die LeiterInnen der Ferienmaßnahme werden durch die Lagerleitung berufen. Diese ist gegenüber der Pfarrleitung rechenschaftspflichtig.
- 6.** Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- 7.** Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über den Bezirk.

§ 3 Die Mitglieder

- 1.** Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- 2.** Die/der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Lehnt die Pfarrleitung die Annahme der Erklärung ab, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dauermitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.** Als Mitglied gestaltet der / die Einzelne das KjG-Leben aktiv mit und nimmt an den Aktivitäten der KjG teil.
- 4.** Die Dauermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils vor Beginn der Ferienmaßnahme der KjG Hl. Familie Oeventrop, spätestens zum 31.März eines jeden Jahres. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Sie entscheidet verbindlich.
- 5.** Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.
- 6.** Die/der Einzelne wird Fördermitglied in der KjG Hl. Familie Oeventrop, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- 7.** Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Mindestförderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.** Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Sie entscheidet verbindlich.
- 9.** Fördermitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht nicht ein.

§ 4 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

1. Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.

2. Die Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenzen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

2.2 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- * Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarrsatzung
 - die Jahresplanung
- * Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- * Entlastung der Pfarrleitung
- * Wahl der Pfarrleitung
- * Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkskonferenz
- * Wahl der KassenprüferInnen
- * Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- * Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen
- * Festlegung des Beitrages für Fördermitglieder

2.3 Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft
- ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen Jungen Gemeinde

beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- der zuständige Pfarrer

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

2.4 Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, per Aushänge oder per Email eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2.5 Anträge können vor oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Im Tagesordnungspunkt Verschiedenes sind keine Anträge mehr zulässig.

- 2.6** Anträge auf Satzungsänderung oder Abwahl der Pfarrleitung sind den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- 2.7** Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.8** Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Zur Wahl der Pfarrleitung wird ein Wahlleiter in der Mitgliederversammlung gewählt, der die Wahl durchführt.

3. Die Pfarrleitung

3.1 Die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft obliegt der Pfarrleitung.

3.2 Die Aufgaben der Pfarrleitung sind insbesondere:

- * Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- * Einberufung und Leitung der Gruppenleiterrunde
- * Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- * Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KjG
- * Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- * Erstellen von Jahres- und Kassenberichten
- * Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien
- * Verantwortung für die Finanzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- * Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband
- * Sorge tragen für eine umweltschonende Gestaltung der KjG-Arbeit
- * Verwaltung der Fördermitglieder

3.3 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören an:

- zwei Frauen
- zwei Männer
- eine Geistliche Leiterin/ein Geistlicher Leiter
- Wird das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters besetzt, erhöht sich die Anzahl der Pfarrleitungsämter auf sechs. Diese Amtszeit ist gekoppelt an die der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters, sie endet jedoch frühestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Anmerkungen zur Geistlichen Leitung:

1. Als Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter wird eine Person gewählt, die als katholischer Christ bzw. katholische Christin am kirchlichen Leben teilnimmt.

2. Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftragung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt sie der Pfarrer oder der Geistliche Leiter des Diözesanverbandes in Absprache mit dem Pfarrer als Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter.

3. Wird eine Frau als Geistliche Leiterin gewählt, kann für die sechste Position nur ein Mann kandidieren. Wird ein Mann als Geistlicher Leiter gewählt, kann für die sechste Position nur eine Frau kandidieren. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind, dies und die paritätische Besetzung (heißt: in gleicher Anzahl Frauen und Männer) gilt analog für alle weiteren (Leitungs-)Gremien des Verbandes.

- 3.4** Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5** Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- 3.6** In der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung konstituiert sich die Pfarrleitung. Sie kann für die Kassenführung eine(n) KassiererIn & stellvertretende(n) Kassierer berufen bzw. durch Wahl bestimmen, sowie ihren Vorsitz(Kontaktperson) festlegen.
- 3.7** Die Pfarrleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere MitarbeiterInnen berufen bzw. Arbeitskreise einrichten.
- 3.8** Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

§ 5 Die Auflösung

1. Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaften müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
2. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft gilt auch dann als aufgelöst, wenn beim Diözesanverband bis zum 31. Mai keine Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr eingegangen sind.
3. Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei der Auflösung oder Ausschluss an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
4. Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Einsprüche gegen die Feststellung sind an den Diözesanausschuss zu richten. Dieser entscheidet verbindlich.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der KjG Hl. Familie Oeventrop und Genehmigung der Diözesanleitung der KjG in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher zugrundegelegte Satzung außer Kraft.

Oeventrop, den 8. November 2008

Pfarrleitung der KjG Hl. Familie Oeventrop

Daniel Büenefeld

Sebastian Schrewe

Sebastian Rocholl

Nicola Echterhoff

Carina Becker

Anja Süß

- Geistliche Vertreterin -

Anhang

Gremien und Ausschüsse der KjG Oeventrop

Die Lagerleitung (gem. §4 3.7)

Die Lagerleitung ist von der Pfarrleitung beauftragt die jährliche Ferienmaßnahme der KjG Hl. Familie Oeventrop durchzuführen. Sie ist hierfür verantwortlich und hat die alleinige Entscheidungsgewalt. Sie ist gegenüber der Pfarrleitung rechenschaftspflichtig.

Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge um die Durchführung der Ferienmaßnahme der KjG Oeventrop
- Erfahrungsaustausch und Aus- und Weiterbildung
- Festlegung der Teilnahmebeiträge für die Ferienmaßnahme
- Durchführung von Veranstaltungen rund um die Ferienmaßnahme
- Durchführung der Anmeldung der KjG
- Versicherung der Teilnehmer und Betreuer
- Anschaffungen in Absprache mit der Pfarrleitung
- Beantragung von Zuschüssen & Beihilfen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen

Zur Lagerleitung werden zwischen 6 - 8 Mitglieder der KjG Hl. Familie Oeventrop von der Pfarrleitung berufen. Diese werden durch die Pfarrleitung gegen Ende des Jahres, bzw. nach der Durchführung der Ferienmaßnahme angefragt und in die Lagerleitung aufgenommen. Die Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein und können jederzeit auf eigenen Antrag aus der Lagerleitung ausscheiden.

Die Lagerleitung teilt sich auf in die Leitung des Jungenlagers und des Mädchenlagers.

Die Lagerleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr in Form eines Kopftreffens. Hierbei werden die Planungsschritte abgestimmt, Aktionen vorbereitet und wichtige Informationen ausgetauscht.

Ein Mitglied der Lagerleitung wird durch die Pfarrleitungsmitglieder zum Verantwortlichen Leiter der Maßnahme gegenüber Dritten angegeben. Dieses Amt wird in Verbindung mit dem Kassiererposten vergeben.

Für das Ferienlager beantragt die Lagerleitung bei allen möglichen, mindestens der Stadt Arnsberg und bei dem BDKJ Zuschüsse. Hierfür ist der Kassierer verantwortlich. Die restlichen Gelder zur Deckung der Ferienfreizeit werden durch die Teilnahmebeiträge gedeckt.

Die Höhe des Teilnahmebeitrages bestimmt die Lagerleitung.

Das Ferienlager ist nicht auf Gewinn angelegt. Die Einnahmen (Zuschüsse und Teilnahmebetrag) sollen die Ausgaben decken.

Die festgelegten Honorare für die LeiterInnen und MitarbeiterInnen der KjG Hl. Familie Oeventrop werden durch den Kassierer am Ende der Ferienmaßnahme ausbezahlt.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser wird entweder durch das Mitglied überwiesen oder durch den Kassierer der KjG Hl. Familie Oeventrop mit der Teilnahmegebühr der Ferienmaßnahme verrechnet.

Auszug aus der „Positionsbestimmung Geistliche Leitung“ (verabschiedet auf der Diözesankonferenz im November '94)

1. Der KjG-Diözesanverband Paderborn hält die Mitarbeit von Personen, die in den verschiedenen Aufgabenbereichen und den unterschiedlichen verbandlichen Ebenen geistliche Leitung ausüben, für ihre Arbeit und aufgrund ihres Selbstverständnisses für erforderlich und sie trägt dem in ihrer durch ihre Satzung beschriebenen und gewollten Struktur auch Rechnung.

2. Diejenige Person soll geistliche Leitung ausüben, die das Vertrauen der jeweiligen KjG-Mitglieder genießt, der eine spirituelle Kompetenz zugetraut wird und die nach der Einschätzung dieser Mitglieder bereit ist, Glauben und verbandliches Leben mit ihnen zu teilen und ihnen so Wege zu einem mündigen Christsein und zu einer persönlichen Gottesbeziehung erschließen kann.

3. Die Fähigkeit und Möglichkeit, geistliche Leistung auszuüben, sieht die KjG nicht ausschließlich an das Amt eines Priesters gebunden. Die KjG wünscht sich gleichzeitig die Mitarbeit von Priestern als Geistliche Leiter und hält ihren Einsatz im Diözesanverband für dessen kirchliche Identität für wichtig.

4. Um geistliche Leitung ausüben zu können, ist eine Kompetenz nötig, die sowohl ein Wissen um theologische, kirchliche, christliche-spirituelle Zusammenhänge meint als auch die Fähigkeit, dieses Wissen in der verbandlichen Arbeit und Kommunikation sinnvoll und hilfreich zu gebrauchen. Zu einer solchen Kompetenz können eine theologische oder religionspädagogische Qualifikation oder eine besondere spirituelle Begabung führen.

5. Bedingungen für die Übernahme des Amtes des Geistlichen Leiters/ der Geistlichen Leiterin ist die Wahl durch das jeweils zuständige verbandliche Gremium.

6. Die KjG wünscht sich von der jeweils zuständigen kirchenamtlichen Leitung eine Bestätigung des gewählten Geistlichen Leiters / der gewählten Geistlichen Leiterin, um damit seine/ihre geistliche Leitungs-Kompetenz und somit die Einbindung der KjG in das Gesamt der Kirche am Ort (Pfarrgemeinde, Bezirk, Region, Diözese) deutlich zu machen.